

19. Bedeutung des Zusatzes „im Beistande des Ehemannes“ zu der Klage einer Ehefrau im gesetzlichen Güterstande bezüglich eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechts.

B.P.D. § 253 Ziff. 1.

B.G.B. § 1400 Abs. 2.

V. Zivilsenat. Urk. v. 1. Februar 1905 i. S. St. und Gr. (Bekl.)
w. Ehefr. F. im Beistand ihres Ehemannes (Kl.). Rep. V. 344/04.

I. Landgericht Neuthein O./S.

II. Oberlandesgericht Breslau.

In einer Klage, die bezeichnet war als Klage „der Frau Fleischermeister F. im Beistand ihres Ehemannes Josef F.“, forcht die Klägerin den von ihr vorgenommenen Verkauf eines Grundstücks an die beiden Beklagten wegen Betrugs an. Sie wollte durch arglistige Täuschung über das Rangverhältnis einer ihr in Zahlung gegebenen Hypothek zur Auflassung ihres Grundstücks an die Käufer bewogen worden sein; namentlich behauptete sie, daß die Beklagten ihre Bedenken gegen die Auflassung einige Zeit vorher durch die Versicherung, daß die Hypothek den versprochenen Rang haben werde, beschwichtigt, ihr dann aber bei der Auflassung arglistig verschwiegen hätten, daß dies nicht der Fall war. Darüber war ihr in der Berufungsinstanz ein richterlicher Eid auferlegt worden. Die Revision der Beklagten wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Daß in der That die Beklagten die Klägerin in der erwähnten Weise beschwichtigt haben, sieht der Berufungsrichter auf Grund der Aussage des als Zeugen vernommenen Ehemannes der Klägerin für so weit bewiesen an, daß er zur Ergänzung des Beweises der Klägerin darüber noch einen richterlichen Eid anvertraut. Auch darüber beschwert sich die Revision; sie hält die Aussage des Mannes für unbeachtlich, weil der Mann Prozeßpartei sei und darum gar nicht als Zeuge habe vernommen werden dürfen. Das ist jedoch ein Irrtum; der Ehemann der Klägerin ist nicht Partei in diesem Prozesse. Die Revision will ihre Annahme damit begründen, daß die Klage erhoben sei für die Frau F. „im Beistand ihres Ehemannes“. Das ist zwar richtig, und der Klageschrift folgend haben noch verschiedene andere Schriftsätze und die Urteile erster wie zweiter Instanz, auch dieses Revisionsurteil bei der Bezeichnung der klagenden Partei, dem Namen der klagenden Ehefrau hinzugefügt „im Beistand ihres Ehemannes“. Aber in Wirklichkeit hat der Mann der Frau keinen Beistand im Prozesse geleistet; er hat am Prozeß überhaupt nicht teilgenommen; die Prozeßvollmacht ist allein von der Frau ausgestellt, und der Mann ist weder jemals zu den Verhandlungen geladen worden noch in ihnen durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten gewesen. Als Prozeßpartei würde er unter diesen Umständen nur dann angesehen werden können, wenn etwa die Frau für ihn, in seiner Vertretung, oder doch zugleich mit für ihn geklagt hätte. Für eine solche Annahme bieten jedoch die Prozeßakten keinen Anhalt. Allerdings ist unter der Herrschaft des preussischen Allgemeinen Landrechts wiederholt angenommen worden, wenn in Prozessen über das Eingebachte der Frau die Klage der Frau mit dem Zusatz „im Beistand des Ehemannes“ rubriziert worden war, daß die Frau den Mann im Prozesse mitvertrete; es beruhte das darauf, daß nach Landrecht die Ehefrau nicht für legitimiert angesehen wurde, wenn es sich um ihr Eingebachtes handelte, im Gegensatz zu vorbehaltenem Gut, allein, ohne Beziehung des Mannes, zu klagen oder verklagt zu werden. Das verhält sich jetzt aber anders. Nach § 52 Abs. 2 B.P.O. wird die Prozeßfähigkeit der Frau dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt, und wenn nun der § 1400 Abs. 2 B.G.B. für den auch im vorliegenden Fall maßgebenden gesetzlichen Güterstand bestimmt,

daß die Frau ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen könne, so folgt daraus zwar, daß die Aktivlegitimation der Ehefrau zu solchen Klagen von der Voraussetzung abhängig ist, daß der Mann mit der Klagerhebung durch sie einverstanden ist, dagegen nicht, daß der Mann selbst als Partei an dem Prozesse teilnehmen müsse. Der Mann kann seine Zustimmung durch Teilnahme am Prozesse als Mitkläger oder Nebenintervenient betätigen; er stimmt der Prozeßführung aber auch dann zu, wenn er sich außerhalb des Prozesses damit einverstanden erklärt. Darum zwingt jetzt der Zusatz „im Beistande des Ehemannes“ nicht mehr zu der Auslegung, daß der Mann durch die Frau im Prozeß vertreten sein wolle, sondern dieser Zusatz besagt an sich nichts weiter, als daß der Mann mit der Klage einverstanden sei.

Vgl. auch das Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 22. Oktober 1903 zur Sache Rep. IV. 295/03, mitgeteilt in der Jurist. Wochenschr. 1903 Beil. S. 147.

Die Beklagten hätten die hiernach zunächst bloß von der klagenden Ehefrau behauptete Zustimmung ihres Ehemannes bestreiten können, aber das haben sie so wenig getan, daß sie sogar jetzt behaupten, der Mann sei selbst mit Partei gewesen. Ist dies, wie gezeigt, unrichtig, so haben also die Beklagten nicht bestritten, daß der Mann — da es nicht im Prozeß geschehen ist — außerhalb des Prozesses seine Zustimmung zu der Klagerhebung erteilt hat. Dadurch ist aber der Mann nicht Partei in diesem Prozesse geworden.“ . . .